 **Richtlinien**
SGB II, BKGG, SGB XII und
AsylbLG (analog)
Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Impressum
Herausgeber

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
E-Mail: stefan.eggert@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de bzw. www.bildungspaket.kreis-unna.de

Gesamtleitung

FB 50
Norbert Diekmännken, Fachbereichsleitung Arbeit und Soziales
Ursula Grewe, Sachgebietsleitung Soziale Sicherung
Jan Stefan Eggert, Koordinator für Bildung und Teilhabe

Druck

Hausdruckerei Kreis Unna

Stand

01.08.2013, 3. Auflage.

1	Anwendungshinweise zu den Richtlinien	5
2	Kurzbeschreibung Bildung und Teilhabe.....	5
2.1	Anspruchsberechtigte § 28 Abs. 1 SGB II, § 6b BKGG, § 34 Abs. 1 SGB XII bzw. § 2 AsylbLG	7
2.1.1	Leistungen der Bildung (Abs. 2 bis 6):.....	7
2.1.2	Leistung der Teilhabe (Abs. 7).....	9
2.2	Verfahren nach SGB II BKGG SGB XII AsylbLG.....	10
2.2.1	Antragstellung Zuständigkeit	10
2.2.2	Berechtigte Selbsthilfe nach § 30 SGB II & § 34b SGB XII Leistung Zahlung	11
2.2.3	Bescheid (Kostenübernahmeerklärung) Ablehnungen.....	12
2.2.4	Aufhebungen Rückforderungen.....	13
2.2.5	Erreichen der Altersgrenze	14
2.2.6	Übergang aus dem SGB XII	14
2.2.7	Besonderheiten bei der Leistungsgewährung nach § 34, 34a SGB XII	14
2.2.8	Besonderheiten bei der Leistungsgewährung nach § 6b BKGG bei Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag	16
3	Schulausflüge nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II.....	18
3.1	Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen	18
3.2	Höhe der Leistung.....	18
3.3	Antragstellung und Verfahren	18
4	Mehrtägige (Klassen-)Fahrten nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II.....	20
4.1	Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen	20
4.2	Höhe der Leistung.....	20
4.3	Antragstellung und Verfahren	21
5	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 3 SGB II.....	22
5.1	Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen	22
5.2	Höhe der Leistung.....	22
5.3	Antragstellung und Verfahren	22
6	Schülerbeförderungskosten nach § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 4 SGB II.....	24
6.1	Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen	24
6.2	Höhe der Leistung.....	24
6.3	Antragstellung und Verfahren	27
7	Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 5 SGB II.....	29
7.1	Wesentlicher Inhalt, Leistungsvoraussetzungen, Dauer und Umfang der Lernförderung.....	29
7.1.1	Wesentlicher Inhalt	29
7.1.2	Leistungsvoraussetzungen	29

7.1.3	Dauer und Umfang der Lernförderung	31
7.2	Höhe der Lernförderung, Angemessenheit und Geeignetheit	32
7.3	Antragstellung und Verfahren	34
8	Mittagessen nach § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II.....	35
8.1	Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen	35
8.2	Höhe der Leistungen.....	35
8.3	Antragsstellung und Verfahren.....	36
9	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Abs. 7 SGB II, § 6b BKGG i.V.m. § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII.....	39
9.1	Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen	39
9.2	Höhe der Leistungen.....	42
9.3	Antragsstellung und Verfahren.....	43
10	Anlagen	44

1 Anwendungshinweise zu den Richtlinien

Die Richtlinien in der 3. Auflage sollen das »Bildungs- und Teilhabepaket« (BuT) in einem Gesamtzusammenhang behandeln und dabei auf Problemstellungen bei der praktischen Bearbeitung von Anträgen eingehen, die sich aus der Einschätzung der Sachbearbeitung vor Ort und aus den Gesprächen mit den Beteiligten am Verfahren ergeben haben. Sie sollen der Praxis Hilfestellungen geben, die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gesetzeskonform und einheitlich anzuwenden. Dies ist insbesondere für eine gerichtsfeste Entscheidungspraxis geboten. Hierzu enthalten die Richtlinien die notwendigen Prüfkriterien für die Entscheidungen des Jobcenters für den SGB II-Bereich. Gleichzeitig gelten diese Richtlinien für den anspruchsberechtigten Personenkreis nach SGB XII, mit Asylbewerberleistungen nach § 2 AsylbLG und den Leistungsbezug nach § 6b BKGG, ggf. unter Berücksichtigung teils abweichender gesetzlicher Regelungen für diese Anspruchsberechtigten.

Die Neuauflage der Richtlinien greift insbesondere die Regelungen zum Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze z.B. Berechtigte Selbsthilfe, Eigenleistung bei Schülerbeförderung, Aufwendungsersatz bei sozialer und kultureller Teilhabe auf. Weiterhin ergeben sich Änderungen u.a. bei der Bemessung des Bewilligungs- und Budgetzeitraumes bei sozialer und kultureller Teilhabe nach dem SGB II, der Ausweitung der Direktzahlungsmöglichkeit bei Ausflügen und mehrtägigen Fahrten und der Ausweitung des Bildungspaketes auf weitere Schulformen.

Die Richtlinien sollen sich kontinuierlich weiterentwickeln. Hierzu können Problemstellungen mit Lösungsvorschlägen an den Kreis Unna über die Ansprechpartner für das Bildungs- und Teilhabepaket bei den Kommunen und dem Jobcenter herangetragen werden. Kontakt: stefan.eggert@kreis-unna.de

2 Kurzbeschreibung Bildung und Teilhabe

Die Leistungen werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen bzw. neben dem Grundleistungsanspruch auf Wohngeld bzw. Kinderzuschlag gesondert erbracht; sie stellen nach dem gesetzlichen Willen einen **eigenständigen Bedarf** dar. Durch die zielgerichtete Leistung soll eine stärkere Integration hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft erreicht werden. Dem folgend handelt es sich mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Schülerfahrtkosten um **Sachleistungen**. Abweichend vom Sachleistungsprinzip sind zudem bei Ausflügen, Fahrten und bei sozialer und kultureller Teilhabe, z.B. bei Ausrüstungsgegenständen, Geldleistungen unter den Voraussetzungen nach Ziffer 3.3 bzw. 9.1 möglich. Zur Sicherstellung der Sachleistungen sind **Direktzahlungen an Anbieter** nach vorheriger Kostenübernahmeerklärung (Bescheid) an den Antragssteller und **Zweitschrift an den Leistungsanbieter** vorgesehen. Hierzu müssen die Anbieter einen Nachweis über die Kosten einreichen. (Vgl. Kostennachweise unter www.bildungspaket.kreis-unna.de)

Eine Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII (nicht dagegen bei Leistungen nach § 6b BKGG) ist auch möglich, wenn der Regelbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt werden kann, nicht aber die im Rahmen von Bildung und Teilhabe möglichen weitergehenden Leistungen. **Letztlich ist damit das vorhandene einzusetzende Einkommen und Vermögen dem Regelbedarf zuzüglich der benötigten Bildungs- und Teilhabeleistungen gegenüber zu stellen.** Werden nach Einbeziehung der Bildungs- und Teilhabeleistungen **keine laufenden** Leistungen, auch nicht zur Deckung der anfallenden Kosten der Unterkunft und Heizung, erbracht, können ggf. die Kosten von Bildung und Teilhabe aufgrund des Bezuges von Wohngeld oder

aber des Kinderzuschlages (anteilig) übernommen werden. In diesen Fällen sollte der Antragssteller auf diese vorrangige Möglichkeit hingewiesen werden.

Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet Bedarfe für

- Tagesschulausflüge, Tagesausflüge einer Kindertageseinrichtung (=Kostenübernahmeerklärung an den Antragsteller und Direktzahlung nach Zweitschrift an den Leistungsanbieter; auf Wunsch der Schule I Kita: Geldleistung an Eltern mit Bescheid),
- mehrtägige Klassenfahrten, mehrtägige Fahrten einer Kindertageseinrichtung (=Kostenübernahmeerklärung an den Antragsteller und Direktzahlung nach Zweitschrift an den Leistungsanbieter; auf Wunsch der Schule I Kita: Geldleistung an Eltern mit Bescheid),
- einen persönlichen Schulbedarf (ab 01.08.11: Geldleistung mit Bescheid),
- die Übernahme von Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule (Geldleistung mit Bescheid),
- Lernförderung (=Kostenübernahmeerklärung an Antragsteller und Direktzahlung nach Zweitschrift an den Leistungsanbieter),
- in schulischer Verantwortung bzw. über eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege sowie in Horten (bis 31.12.13) angebotene gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bis auf einen **Eigenanteil in Höhe von 1,- € pro Mittagessen** (=Kostenübernahmeerklärung an Antragsteller und Direktzahlung nach Zweitschrift an den Leistungsanbieter),
- und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft **begrenzt auf ein monatliches Budget von 10,- €**. Hierunter zu fassen sind Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, anfallende Kosten für den Unterricht in künstlerischen Fächern (Musikunterricht) und in vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung, organisierte Ferienfreizeiten und Freizeitmaßnahmen (=Kostenübernahmeerklärung an den Antragsteller und Direktzahlung nach Zweitschrift an den Leistungsanbieter). Zudem werden die tatsächlichen Aufwendungen (z.B. Ausrüstungsgegenstände) ausnahmsweise berücksichtigt, wenn sie im Zusammenhang mit den o.g. Aktivitäten entstehen und nicht zumutbar aus dem Regelsatz bestritten werden können (Geldleistung mit Bescheid).

Zur Direktzahlung in Ausnahmefällen an die Antragsteller, vgl. [Ziffer 2.2.2](#).

Alle Leistungen mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs sind **antragsabhängig**. **-Die Gewährung des Schulbedarfes nach § 6b BKG ist antragsabhängig (vgl. Ziffer 2.2.8)**.

Eine **Bewilligung** sollte regelmäßig nur für maximal ein **Schul- bzw. Kalenderjahr ausgesprochen werden**. Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen beginnt dabei das Schuljahr am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Ist ein Ende des Leistungsbezuges absehbar, ist ein entsprechend kürzerer Zeitraum zu wählen.

Im nachfolgenden werden die einzelnen Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28, 29 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKG) in Verbindung mit § 28 SGB II, § 34, 34a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nach dem wesentlichen Inhalt, Leistungsvoraussetzungen, Höhe der Leistung, Antragstellung, der berechtigten Selbsthilfe und dem Verfahren erörtert.

2.1 Anspruchsberechtigte § 28 Abs. 1 SGB II, § 6b BKGG, § 34 Abs. 1 SGB XII bzw. § 2 AsylbLG

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II¹, dem SGB XII, nach § 2 AsylbLG oder von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld.

Die Antragstellung kann auch durch das Kind erfolgen. Antragsberechtigt sind die sorgeberechtigten Eltern sowie Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II, § 36 SGB I). Für den Bereich des § 6b BKGG ergibt sich diese Rechtsfolge aus § 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 3 BKGG, § 36 SGB I.

Eine Anspruchsberechtigung kann sich auch für Personen ergeben, die keine laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt erhalten. Hier ist insbesondere die abweichende Bedarfsberechnung zu beachten, siehe hierzu: § 7 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i. V. m. § 5 a Alg II-VO. Für Leistungsempfänger nach dem SGB XII sind die Kapitel 3 und 11 SGB XII zu beachten.

Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG können derzeit nur dann Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten, wenn es sich um so genannte Analogberechtigte handelt, deren Leistungen sich nach dem SGB XII bemessen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG).

Bei einem Anspruch auf BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe ist § 7 Abs. 5, 6 SGB II zu beachten. **Ein Anspruch auf BAföG schließt hingegen eine Förderung nach § 6b BKGG nicht aus.** (vgl. [2.2.8](#))

2.1.1 Leistungen der Bildung (Abs. 2 bis 6):

Leistungen für Bildung erhalten Schüler und Schülerinnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.²

Zu den allgemeinbildenden Schulen im Sinne von § 10 Schulgesetz NW gehören:

- Grundschule
- Realschule, Sekundarschule, Hauptschule, Gymnasium, Gesamtschule
- Förderschulen
- Weiterbildungskolleg (z.B. Abendrealschulen, Abendgymnasium, Kollegschulen)
- staatlich anerkannte und genehmigte Privatschulen
- Waldorfschulen sind Ersatzschulen und gehören in Nordrhein – Westfalen zu den allgemeinbildenden Schulen.

Zu den berufsbildenden Schulen gehören nach § 22 Schulgesetz NW:

- Berufsschule (einschließlich Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis (=Werkstattjahr), Berufsorientierungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundschuljahr)

¹ Anspruchsgrundlage: §§ 19, 28 SGB II

² Keine Altersbegrenzung bei Leistungen nach § 34 Abs. 1 SGB XII.

Richtlinien SGB II, BKGG, SGB XII & AsylbLG -Bedarfe für Bildung und Teilhabe-

- Berufsaufbauschule
- Berufsfachschule
- Fachoberschule
- Fachgymnasium | berufliches Gymnasium
- Berufsoberschule
- Fachschule
- Fachakademie

Das Schulgesetz gilt zwar nach § 6 Absatz 2 ausdrücklich nicht für Heilberufe und Heilhilfsberufe. Diese Schulen sind jedoch unter dem organisationsrechtlichen Begriff der berufsbildenden Schule zu fassen und erfüllen ebenfalls die Voraussetzung der berufsbildenden Schule im Sinne von § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII.

Der Besuch von Förderschulen ist grundsätzlich über alle Leistungsarten des Bildungspaketes förderungsfähig.

Lehrgänge und Kurse an Einrichtungen der Weiterbildung (VHS, Bildungswerke etc.) nach dem Weiterbildungsgesetz fallen weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen und sind somit über das BuT nicht förderungsfähig.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Kursen an Volkshochschulen, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten bzw. diese anbieten, haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Die Ausbildungsvergütung ist die monatliche Bezahlung eines Auszubildenden im Rahmen der dualen Berufsausbildung (z.B. an Berufsschulen). Diese schließt eine Gewährung aus.

Leistungen nach § 28 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGB XII (eintägige Ausflüge, mehrtägige Ausflüge) und Abs. 6 (Mittagessen) können auch Kinder erhalten, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Der Begriff der Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort) ergibt sich aus § 22 Abs. 1 S. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Kinder, die in einer Kindertagespflege nach dem § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII betreut werden, haben ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach Abs. 2 (Tagesausflüge, mehrtägige Fahrten) und Abs. 6 (Mittagessen), da der Begriff „Kindertageseinrichtung“ im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes weit zu verstehen ist und auch die Kindertagespflege erfassen soll.³ Der Begriff umfasst demnach sowohl Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII als auch Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII.

Ein Anspruch auf Leistungen nach Abs. 6 (Mittagessen) haben bis zum 31.12.2013 auch Schülerinnen und Schüler, die das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Hort) einnehmen. Diese Regelung dürfte allerdings im Kreisgebiet die Ausnahme bilden.

³ Vgl. BT-Drucks. 17/4095 vom 2. Dezember 2010, Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales, S. 33.

2.1.2 Leistung der Teilhabe (Abs. 7)

Leistungen zur Teilhabe erhalten Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ein Schulbesuch ist hier nicht Anspruchsvoraussetzung! In dem Jahr, in dem der Leistungsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet (18. Geburtstag), werden Leistungen zur Teilhabe anteilig erbracht.

2.2 Verfahren nach SGB II | BKGG | SGB XII | AsylbLG

2.2.1 Antragstellung | Zuständigkeit

Leistungen nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII, mit Ausnahme der Leistungen nach Abs. 3 (Schulbedarfspaket), sind gesondert zu beantragen. Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger müssen auch das Schulbedarfspaket gesondert beantragen.

§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II gilt auch für die Leistungen des Bildungspaketes. Leistungen werden nicht für die Zeit vor der Antragstellung erbracht. Die Antragstellung wirkt auf den Ersten des Antragsmonats zurück. Nach § 37 Abs. 2 wirkt der Antrag auf soziale und kulturelle Teilhabe, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes nach § 41 Abs. 1 Satz 4 bzw. 5 zurück. (=Gilt nicht im SGB XII)

Zur Bestimmung des Antragszeitpunktes bei berechtigter Selbsthilfe nach § 30 SGB II und § 34b SGB XII siehe Ziffer 2.2.2.

Für jede einzelne Leistung und jeden Leistungsberechtigten soll nach § 28 Abs. 2 und 4-7 SGB II und § 34a Abs. 1 SGB XII gesondert ein Antrag gestellt werden. Die aktuellen Anträge, die Muster für Kostennachweise und die schulische Stellungnahme zum Lernförderbedarf stehen unter <http://www.bildungspaket.kreis-unna.de> zum Download bereit.

Gleichwohl ist auch die fristwahrende, formlose bzw. konkludente Antragsform über alle Bedarfe nach § 28 Abs. 2 - 7 SGB II ebenfalls zulässig, sofern der Wille zur Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen daraus eindeutig erkennbar hervorgeht, die Antragsberechtigung vorliegt und das Jobcenter oder der Kreis Unna hierüber Kenntnisnahme hat. (=sogenannter Globalantrag)

Sofern Leistungsanbieter individuelle Anträge insbesondere für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gesammelt an den Kreis Unna bzw. das Jobcenter weiterleiten, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er beim Kreis Unna, dem Jobcenter, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung oder der Familienkasse im Sinne von § 16 SGB I eingegangen ist. Zu den vorgenannten Stellen zählen auch Kindertageseinrichtungen und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde oder Stadt. Mit den Kirchen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege können im Sinne von § 18 SGB II bzw. § 5 SGB XII Verabredungen getroffen werden, dass auch diese Anträge fristwahrend und konkludent annehmen können. Eine derartige Verabredung trifft der Kreis Unna mit den Einrichtungen. Ein Eingangsvermerk bzw. Stempel ist auf jedem einzelnen Antrag durch die vorgenannten Einrichtungen vorzunehmen.

Erwerbsfähige Personen, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II beziehen, können Leistungen nach § 28 SGB II beantragen. Hier ist § 5a der ALG II VO zu beachten, der **Prüfbeträge** für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten enthält.

Das Jobcenter Kreis Unna entscheidet über Anträge auf Bildung und Teilhabe, wenn die Kinder und Jugendlichen Sozialgeld (SGB II) oder Arbeitslosengeld II erhalten. Die Entscheidung über Anträge auf Bildung und Teilhabe ohne lfd. SGB II-Leistungsbezug und ohne Bezug von Wohngeld, Kinderzu-

schlag, § 2 Asylbewerberleistung oder SGB XII-Leistungen erfolgt beim Jobcenter. (Auffangzuständigkeit gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 36 SGB II).

Für die Entscheidung über Anträge von Kindern und Jugendlichen im Wohngeldbezug (auch: Kinderwohngeld), im Bezug des Kinderzuschlages, Sozialhilfe oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung und sogenannten Analogleistungen nach § 2 AsylbLG ist der Kreis Unna zuständig. Die Anträge können beim Kreis Unna, den örtlichen Wohngeldstellen, Bürgerämtern und | oder Sozialämtern in den jeweiligen Rathäusern gestellt werden. Es ist gewährleistet, dass die Anträge zuständigkeitshalber an den Kreis Unna weitergeleitet werden.

Die Zuständigkeit des Jobcenters bzw. des Kreises Unna ist gegeben, wenn die Fälligkeit der Geldleistung bzw. der zu zahlenden Dienst- und Sachleistung nachweislich in den jeweiligen Bewilligungszeitraum der jeweiligen Grundleistung fällt. Erstattungsverfahren i.S.d. §§ 102 ff SGB X werden **nicht** durchgeführt, da der Kreis Unna als alleiniger Kostenträger der Bildungs- und Teilhabeleistungen fungiert (anderenfalls läge eine »In-Sich-Erstattung« vor).

2.2.2 Berechtigte Selbsthilfe nach § 30 SGB II & § 34b SGB XII | Leistung | Zahlung

Die Leistungen werden mit Ausnahme der Leistungen für das Schulbedarfspaket, Schülerbeförderungskosten und ggf. (Klassen-)Fahrten, Ausflüge und Ausstattung für soziale und kulturelle Teilhabe durch eine Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht. Der Leistungsberechtigte erhält eine Kostenübernahmeerklärung (Bescheid), der Leistungsanbieter **immer eine Zweitschrift** und eventuell zusätzliche Abrechnungsbögen zur vereinfachten Abrechnung, z.B. beim gemeinschaftlichen Mittagessen. Diese sind für den Leistungsanbieter nicht verpflichtend, alternativ dürfen personenbezogene Listen und Belege mit gleichem Informationsgehalt eingereicht werden. Die Zahlungen für die Sach- und Dienstleistung aber auch die Abtretung des Eigenanteils aus der SGB II-Regelleistung müssen unter den vom Leistungsanbieter festgelegten Zahlungsmodalitäten (Bankleitzahl, Kontonummer, Verwendungszweck, Fälligkeit etc.) überwiesen werden. Eine Überweisung unter alleiniger Angabe des Aktenzeichens oder der Nummer der Bedarfsgemeinschaft scheidet aus Gründen der Zuordnung der Zahlung zum jeweiligen Kind beim Leistungsanbieter aus.

Unter den Voraussetzungen der **berechtigten Selbsthilfe** kann auch die Erstattung von bereits zuvor z.B. von den Eltern beschafften Sach- und Dienstleistungen nach § 30 SGB II respektive § 34b SGB XII erfolgen.

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an den Anbieter in Vorleistung, ist der Kreis Unna bzw. das Jobcenter zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

- unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 vorliegen und
- zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- und Dienstleistung **ohne eigenes Verschulden** nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt (§ 30 SGB II | § 34b SGB XII).

Nach der Gesetzesbegründung sind z.B. folgende Fälle mit der Regelung gemeint:⁴

- Der in Betracht kommende Anbieter besteht auf **Barzahlung** durch den Kunden,
- Der kommunale Träger kann die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das ist der Fall, wenn
 - der Träger die Leistung rechtswidrig verweigert hat oder säumig handelt,
 - es nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

Ein Verschulden ist dabei in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn der gewissenhafte Leistungsberechtigte die im Rechtsverkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat.

Das Sach- und Dienstleistungsprinzip i.S.d. § 29 SGB II (§ 34 SGB XII) wird in Verbindung mit § 30 SGB II (§ 34b SGB XII) durch die nachträgliche Zahlung an die Eltern nicht durchbrochen, wenn entsprechende objektive Nachweise (z.B. Kontoauszug, Rechnung mit Quittungsaufdruck, offizielle Bescheinigung des Leistungsanbieters, gestempelte Quittung) über bereits erbrachte Zahlungen dem Jobcenter bzw. Kreis Unna vorgelegt werden.

Geldleistungen an den Antragssteller von unter 0,50 € je Monat und Leistungsart unterliegen der Bagatellgrenze und werden nicht an den Antragssteller erstattet.⁵

2.2.3 Bescheid (Kostenübernahmeerklärung) | Ablehnungen

Über jede Leistung muss gesondert entschieden werden. Handelt es sich um regelmäßige monatliche Leistungen (Mittagessen, Schülerbeförderungskosten, Lernförderung, monatliche Teilhabeleistungen) ist der Bewilligungszeitraum zu beachten. Bei Leistungen, die laufend für Schule, Kindertageseinrichtung und Hort (Schülerbeförderung und gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) erbracht werden, sollten die Bewilligungszeiträume entsprechend der Schul- und Kindergartenjahre 01.08.-31.07. in Höhe von maximal zwölf Monaten festgelegt werden. Das Jobcenter ist befugt, Regelungen im Einvernehmen mit dem Kreis Unna hinsichtlich der Dauer des Bewilligungszeitraumes für ein Schuljahr (01.08.-31.07) zu treffen.⁶ Die gewährte Leistung ist nach Höhe und Dauer in dem Bescheid konkret und hinreichend bestimmt zu benennen, um nicht Ansprüche des Leistungsberechtigten auf weitergehende Leistungen bzw. für spätere Zeiträume entstehen zu lassen, z.B. »...außerschulische Lernförderung für das Fach Deutsch mit einem Stundenumfang von insgesamt 10 Stunden, durchzuführen bis zum 30.04.2011 beim Lehrer »XY«. Es werden Kosten in Höhe von »yz« € | Stunde übernommen.«

Der Leistungsanbieter ist in jedem Fall ohne Angabe von Gründen über die Ablehnung zu informieren, sofern ein Kostennachweis von diesem und die unterschriebene Datenschutzerklärung des Antragsstellers vorliegt. Es ist ein Informationsschreiben und kein rechtbehelfsfähiger Bescheid zu erstellen.

⁴ BT-Drs. 17/12036, S. 8

⁵ Vgl. BSG B 14 AS 35/12 R zu § 41 Abs. 2 SGB II aF.

⁶ Siehe: Verfügung zur Bewilligung von Mittagessen i.R. BuT vom 05.07.2012, Jobcenter: Fachexperte Leistung .

2.2.4 Aufhebungen | Rückforderungen

Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 SGB III). Bei einer Aufhebung der Entscheidung über die gesamten Leistungen nach dem SGB II sind auch die Entscheidungen über die Leistungen nach § 28 SGB II ganz oder teilweise aufzuheben und die Leistungen zurückzufordern. Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des SGB III über die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 SGB II).

Auf die Erstattungsnormen des § 40 Abs. 3 SGB II i.V.m. § 50 SGB X wird hingewiesen. Pauschal erbrachte Sachleistungen (z.B. Mittagessen) sind gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB II in Geld zu erstatten.

Von der Geltendmachung einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Rückforderungsanspruchs stehen. Das Jobcenter ist befugt Regelungen im Einvernehmen mit dem Kreis Unna hinsichtlich der Rückzahlung zu treffen, um unwirtschaftliches Verwaltungshandeln zu vermeiden. Auch bei Direktzahlungen erfolgt die Aufhebung und Erstattung gegenüber dem Leistungsberechtigten. Hierbei ist keine gesonderte Individualisierung vorzunehmen, da es sich bei Leistungen von BuT um an sich individuelle Leistungen handelt.

Eine gleichartige Regelung sieht das SGB XII nicht vor (Siehe hierzu [2.2.7](#)). Von der Geltendmachung eines Erstattungsbetrages unter 5 € soll bei der Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG und § 34a SGB XII abgesehen werden.

Bei Aufhebungen von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG erfolgen Erstattungen von Antragsstellern hingegen generell nicht. Hinsichtlich der entsprechenden Anwendung des § 40 Abs. 3 S. 2 SGB II im Rahmen von § 6b Abs. 3 BKGG liegt der Unterschied zur Anwendung der Regelung im SGB II darin, dass der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld zwar Anspruchsvoraussetzung für eine Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen ist, aber darüber hinaus kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Leistungen einerseits und Bildungs- und Teilhabeleistungen andererseits besteht. Beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld handelt es sich um eigenständige Leistungen, die unter jeweils speziellen Voraussetzungen von den zuständigen Behörden gewährt werden und die in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe und den dafür zuständigen Behörden stehen. Da die verschiedenen Behörden unabhängig voneinander agieren und auch kein Datenaustausch zwischen den Behörden vorgesehen ist, wäre schon die Kenntnis der Bildungs- und Teilhabestelle von einem Wegfall des Kinderzuschlages oder des Wohngeldes nicht sichergestellt. Zudem würde eine mit dem Wegfall von Kinderzuschlag oder Wohngeld verknüpfte Erstattungspflicht der Bildungs- und Teilhabeleistungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand in zwei Behörden mit sich bringen, der in vielen Fällen im Vergleich zur Höhe der zu erstattenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.⁷

Der Leistungsanbieter ist in jedem Fall ohne Angabe von Gründen über die Aufhebung und Leistungseinstellung zu informieren.

⁷ Vgl. Auslegungsschreiben vom BMFSFJ am 05.04.12: Rückforderungen von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG. Vgl. auch Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales: Arbeitshilfe „Bildung und Teilhabe“, 4. Auflage, Abschnitt 3.

Es ist zu gewährleisten, dass Rückforderungen dem Kreis Unna analog zur Regelung bei den Kosten der Unterkunft wieder gutgeschrieben werden.

2.2.5 Erreichen der Altersgrenze

Leistungsberechtigte haben einen Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 6 SGB II, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe nach § 28 Abs. 7 SGB II | § 34 Abs. 7 SGB XII haben Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In dem Monat, in dem der Leistungsberechtigte 25 bzw. 18 Jahre alt wird, sind die Leistungen nach § 28 SGB II anteilig für den Monat zu gewähren.

2.2.6 Übergang aus dem SGB XII

Vollendet ein Leistungsberechtigter im Leistungsbezug SGB XII das 15. Lebensjahr und wechselt damit in den Leistungsbezug SGB II, werden die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII im Rahmen der Sozialhilfe bis zum Ende des Monats, in dem der Leistungsberechtigte 15 Jahre alt wird, gezahlt.

2.2.7 Besonderheiten bei der Leistungsgewährung nach § 34, 34a SGB XII

Im Wesentlichen entsprechen die Regelungen der §§ 34 und 34a SGB XII den Regelungen des SGB II. Folgende Unterschiede ergeben sich indes:

Anspruchsberechtigung, § 34 Abs. 1 SGB XII:

Anders als im SGB II wird die Berücksichtigung von Bedarfen von Schülerinnen und Schülern für Bildung nicht unter den Vorbehalt gestellt, dass das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

Schulbedarfspaket, § 34 Abs. 3 SGB XII:

Anders als im SGB II werden die Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag fällt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt (im SGB II Anerkennung zum 01.08. und 01.02. des Jahres).

Erreichen der Altersgrenze:

In dem Monat, in dem der Leistungsberechtigte 18 Jahre alt wird, sind die Leistungen nach § 34 Abs. 7 SGB XII anteilig für den Monat (Tag genau) zu gewähren. Der Anspruch auf Bildungsbedarf (Abs. 2-6 SGB XII) endet hier mit der Beendigung des Schulbesuchs.

Leistungen auch, wenn keine Regelbedarfe zu gewähren sind, § 34a Abs. 1 SGB XII:

Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelbedarfe zu gewähren sind, Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bleiben bei der Erbringung von Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen nach § 54 SGB XII unberücksichtigt. Eine solche Regelung gibt es im SGB II nicht.

Rückforderungen:

Es können Leistungen nach dem SGB XII auch für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten gewährt werden, sodass eventuelle Rückforderungen entsprechend hoch ausfallen. Dennoch sollte auch in diesen Fällen geprüft werden, ob eine Rückforderung verhältnismäßig ist. Zumal diese mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist und die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die den Leistungsberechtigten mit Ausnahme der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf sowie Schülerbeförderungskosten in unbarer Form gewährt werden, einen verhältnismäßig geringen Wert haben.

Rückwirkung des Antrages nach § 34 Abs. 7 SGB XII:

Der Antrag auf soziale und kulturelle Teilhabe nach § 34 Abs. 7 SGB XII wirkt nicht auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes zurück. (Abweichung zum SGB II: § 37 Abs. 2 SGB II)

2.2.8 Besonderheiten bei der Leistungsgewährung nach § 6b BKGG bei Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag

Verfahren:

Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Dies gilt auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.

Bei der Antragstellung muss der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld vorgelegt werden. Auf die Vorlage des Bescheides über den Kindergeldanspruch kann in der Regel verzichtet werden.⁸ Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für den Zeitraum erfolgen, für den Kinderzuschlag bzw. Wohngeld gewährt wird.

Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Folglich können die Leistungen rückwirkend (Siehe Verjährung) auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorliegen und die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten.

Anspruchsberechtigung, § 6b BKGG:

Ein Anspruch nach § 6b BKGG setzt voraus, dass

- für das Kind, für das Leistungen beantragt werden, ein Anspruch auf Kindergeld oder andere Leistungen nach § 4 BKGG besteht und das Kind, für das Leistungen beantragt werden, mit der | dem Antragsteller|in in einem Haushalt lebt und der | die Antragsteller|in für ein Kind Kinderzuschlag bezieht oder
- im Fall der Bewilligung von Wohngeld der Antragsteller und das Kind, für das Leistungen beantragt werden, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 6b BKGG ist es ausreichend, wenn der Leistungsberechtigte Kinderzuschlag für **„ein Kind“** erhält. Dies muss nicht notwendigerweise das Kind sein, für welches er Leistungen für Bildung und Teilhabe begehrt. Bei dieser Fallkonstellation, dass für das Kind kein Kinderzuschlag gezahlt wird, ist zwingend der Anspruch auf Kindergeld für dieses Kind seitens des Antragstellers nachzuweisen. Zudem ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes bzw. Jugendlichen über eine Einwohnermelderegisterauskunft nachzuweisen.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann auch bei Wohnsitz im Ausland ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bestehen.

Rückwirkung, Verjährung:

Nach § 6b Abs. 2a BKGG verjähren Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden.

⁸ Vgl. auch Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales: Arbeitshilfe „Bildung und Teilhabe“, 4. Auflage, Abschnitt 3.

Nachrang:

Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Ausnahme gilt für die Mittagsverpflegung (§ 10 Abs. 3 SGB VIII).

Ein Anspruch nach dem BAföG oder nach §§ 60 bis 62 SGB III schließt den Anspruch auf Leistungen nach § 6b BKGG nicht aus, da das BKGG keine Regelung enthält, die § 7 Abs. 5 SGB II entspricht. Der in Leistungen nach dem BAföG enthaltene Fahrtkostenanteil wird auf die Leistung nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 Abs. 4 SGB II (Schülerbeförderung) nicht angerechnet.

Rückforderungen:

Die Aufhebung von Verwaltungsakten, mit denen Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt werden und die Rückforderung der Leistungen richtet sich nach §§ 44ff. SGB X. Eine Erstattung der Leistungen soll aufgrund von Wirtschaftlichkeitserwägungen jedoch nicht erfolgen. (Siehe hierzu [2.2.4](#)).

3 Schulausflüge nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II

3.1 Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge übernommen werden.

Dies gilt auch für Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen in den Schulferien.

Für eintägige Schulausflüge gelten die unten stehenden Voraussetzungen für Klassenfahrten (Schulwanderrichtlinien) entsprechend.

Für Ausflüge und mehrtägige Fahrten, die von einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, bestehen keine rechtlichen Vorgaben. *(Ggf. können Entscheidungen des Rates der Kindertageseinrichtung nach § 9 Kinderbildungsgesetz im Rahmen der Entscheidungsfindung hinzugezogen werden.)*

3.2 Höhe der Leistung

Es sind die tatsächlichen Aufwendungen jeweils zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu übernehmen. Der Bedarfszeitpunkt ist bei Einmal-, An- und Ratenzahlungen entsprechend der Fälligkeit der (Teil-)Zahlung zu bestimmen. Leistungen Dritter sind hiervon in Abzug zu bringen, da diese vorrangig sind. Aufwendungen in diesem Sinne sind allerdings nur diejenigen, die von der Schule | der Kindertageseinrichtung selbst und unmittelbar veranlasst werden. Insbesondere Fahrtkosten und Eintrittsgelder gehören zu den Aufwendungen.

Unter den Begriff »Ausflug« fallen nicht solche Veranstaltungen, die als Tagesveranstaltung in den Räumlichkeiten der Schule | Kindertagesstätte stattfinden (z.B. Grillfest etc.). Soweit die schulrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, werden auch Kosten für mehr als zwei Ausflüge im Jahr übernommen.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben und Verpflegungskosten während des Tagesausfluges werden nicht übernommen und sind vom Leistungsberechtigten selbst aus dem Regelbedarf zu decken.

Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII (hier: Behindernsbedingte Mehraufwendungen bei Tagesausflügen) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3.3 Antragstellung und Verfahren

Bei der Antragstellung ist eine schriftliche Bestätigung der Schule | der Kindertageseinrichtung mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name und Anschrift des Schülers | des Kindes
- Zeitraum und Ziel der Klassenfahrt bzw. Fahrt der Kindertageseinrichtung
- Höhe der Kosten, Fälligkeit
- Auswahl des Leistungsanbieters: Kontoverbindung der Schule bzw. des Lehrers | der Lehrerin | der Kindertageseinrichtung | oder alternativ Zahlung auf das Konto der Eltern

- Bestätigung, dass es sich um eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt (gilt nur für Schülerinnen und Schüler).

Für Kinder in Kindertageseinrichtungen kann in Ausnahmefällen eine Stellungnahme vom Rat der Kindertageseinrichtung nach § 9 Kinderbildungsgesetz erbeten werden. Dies erscheint dann sinnvoll, wenn verhältnismäßig hohe Kosten für Ausflüge in der Kindertageseinrichtung entstehen oder wenn mehr als zwei mehrtägige Fahrten in einem Halbjahr geplant sind.

Nach Vorlage der Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung und Nachweis über die Höhe der Kosten erfolgt eine Direktzahlung auf das von der Schule oder der Lehrerin | der Kindertageseinrichtung angegebene Konto. Die Schule | Die Kindertageseinrichtung kann im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II (§ 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII) wahlweise über den Kostennachweis bestimmen, ob die Direktzahlung auf das eigene Konto des Leistungsanbieters oder auf das Konto der Leistungsberechtigten –ausnahmsweise auch ohne deren Vorleistung- überwiesen werden soll. Eine Kostenübernahmeerklärung erhält der Antragssteller. Die Zweitschrift erhält der Zahlungsempfänger.

4 Mehrtägige (Klassen-)Fahrten nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II

4.1 Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für mehrtägige Klassenfahrten bzw. mehrtägige Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden, übernommen werden. Der Bedarfszeitpunkt ist bei Einmal-, An- und Ratenzahlungen entsprechend der Fälligkeit der (Teil-)Zahlung zu bestimmen.

Unter den Begriff der Klassenfahrt fällt jede mehrtägige Schulfahrt, die im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien oder über einen längeren Zeitraum von drei bis vier Monaten, handelt. Klassenübergreifende Schüleraustausche mit mehreren teilnehmenden Schülern auf Ebene der Jahrgangstufe z.B. an Gymnasien sind ebenfalls von der Definition des zulässigen Schüleraustausches erfasst.

Aufwendungen für einen mehrtägigen Ausflug sind nur zu erbringen, wenn dieser mit mehr als nur einem Schüler bzw. Kind der Kindertageseinrichtung durchgeführt wird und mit mindestens einer Übernachtung sowie einer »Fahrt«, also einer Veranstaltung, die außerhalb der Schule stattfindet, verbunden ist.⁹

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen gelten jedoch im Rahmen von Klassenfahrten und Schulausflügen i.S.d. § 28 Abs. 2 SGB II grundsätzlich als schulische Veranstaltungen und können daher nach dieser Vorschrift gefördert werden.¹⁰ Dies gilt auch für Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen in den Schulferien.

Soweit die schulrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, werden auch die Kosten für mehr als eine mehrtägige Klassenfahrt im Schuljahr übernommen.

4.2 Höhe der Leistung

Die Kosten für eine entsprechend den Richtlinien für Schulfahrten¹¹ von der Schulleitung genehmigte mehrtägige Klassenfahrt sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Dabei darf die von der Schulkonferenz festgelegte Kostenobergrenze für Schüler –falls vorhanden- nicht überschritten werden.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose) werden nicht übernommen. Einmalige Bedarfe, ohne die eine Teilnahme nicht möglich ist, sind in besonders begründeten Einzelfällen im zwingend notwendigen Umfang zu übernehmen (z.B. Leihgebühr für Skiausrüstung bei einer Skifreizeit der Schulklasse,

⁹ Vgl. BSG, Urt. v. 22.11.2011 -B 4 AS 204/10 R-. (Zu § 23 SGB II, alter Fassung ergangen! Nach Sinn und Zweck der § 28 SGB II, § 34 SGB XII aber weiterhin wirksam)

¹⁰ Vgl. Erlass des MSW vom 23.12.2010. (vgl. auch II.2.2).

¹¹ Vgl. Richtlinien für Schulfahrten – RdErl. d. MSW v. 19.3.1997 in der Fassung des Änderungserlasses d. MSW v. 26.04.2013 (BASS 14 – 12 Nr. 2)

soweit sie nicht anderweitig, u.a. Förderverein etc., zur Verfügung gestellt werden kann). Es ist somit zu unterscheiden, ob der Gegenstand überwiegend für den konkreten Anlass (Schulflug bzw. mehrtägige Klassenfahrt) oder aber auch ggf. für den späteren Gebrauch angeschafft werden soll. In letztgenanntem Fall sind die Kosten nicht zu übernehmen.

Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII (hier: Behinderungsbedingte Mehraufwendungen bei mehrtägigen (Klassen-)Fahrten) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.3 Antragstellung und Verfahren

Sofern im Einzelfall unverhältnismäßig hohe Kosten in Höhe von mehr als 500 € für eine mehrtägige Fahrt geltend gemacht werden, ist der Einzelfall dem Kreis Unna vor der Kostenübernahmeerklärung über den Fachexperten Leistung I die Fachexpertin Leistung anzuzeigen.

Siehe weitergehende Bestimmungen unter 3.3 (Schul-)Ausflüge.

5 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 3 SGB II

5.1 Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen

Die Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs für die persönliche Schulausstattung dient dazu, hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Gebrauch und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).

5.2 Höhe der Leistung

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August eines Jahres 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro.¹²

Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind. Eine anteilige Gewährung (z.B. bei 3-monatigem Leistungsbezug von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

5.3 Antragstellung und Verfahren

Zum Schuljahresbeginn (1. August) wird ein Betrag in Höhe von 70 Euro überwiesen, zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres (1. Februar) dann in Höhe von weiteren 30 Euro.

Ein zusätzlicher Antrag ist nicht erforderlich. Wer bereits Leistungen nach dem SGB II, nach § 2 AsylbLG oder SGB XII bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anspruchsberechtigung nach § 2 AsylbLG und SGB XII wird dabei von Amtswegen über die örtlichen Sozialleistungsträger ermittelt.

Eine andere Regelung gilt für Empfänger|innen von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld. Diese haben auch diese Leistung bei der zuständigen Stelle schriftlich zu beantragen (§ 9 Abs. 3 BKGG).

Im Jahr der Einschulung muss einmalig eine Bestätigung über den Schulbesuch vorgelegt werden. Als Beleg können eine Aufnahmebestätigung der Schule, eine Schulbescheinigung¹³ oder der Schülerausweis dienen. Danach ist eine Bestätigung erst wieder nötig, wenn das Kind 15 Jahre alt wird. Zu diesem Zeitpunkt muss jährlich geprüft werden, ob das Kind eine Ausbildung absolviert oder weiter die Schule besucht. Eine Bestätigung über den Schulbesuch ist auch bei Schülerinnen und Schülern erforderlich, die eine berufsbildende Schule besuchen.

Da es sich um eine zweckgerichtete Geldleistung handelt, kann der zuständige Leistungsträger im begründeten Einzelfall auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Kassenbelege (Quittungen) sind daher aufzubewahren. Voraussetzung einer solchen Nachweisforderung ist die Auf-

¹² SGB XII: Gewährung zum ersten Schultag des ersten bzw. zweiten Halbjahres.

¹³ Die Schulbescheinigung kann für das kommende Schuljahr anerkannt werden, wenn diese frühestens ein Monat vor Beginn der Sommerferien erstellt wurde.

nahme einer entsprechenden Auflage und eines Widerrufvorbehaltes gem. § 32 Abs. 2 SGB X im Bewilligungsbescheid.

6 Schülerbeförderungskosten nach § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 4 SGB II

6.1 Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen

Bei Schülerinnen und Schülern einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten (z.B. im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung) übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Handelt es sich um geringfügige Kosten, wie beispielsweise für das Flash-Ticket-Plus (www.flashticket.de) aufzubringende Kosten, können diese unter den nachfolgenden Voraussetzungen nach Abzug des Eigenanteils gem. § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII in Höhe von 5 € monatlich übernommen werden.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden. Die Leistung können nur diejenigen erhalten, die die nächstgelegene Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können.

6.2 Höhe der Leistung

Nächstgelegene Schule

Es werden nur die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs berücksichtigt. Auf diesen Betrag ist die Leistung auch dann beschränkt, wenn die Schülerin oder der Schüler tatsächlich eine weiter entfernte Schule besucht.

Falls nicht die nächstgelegene Schule, sondern eine weiter entfernt liegende Schule aus eigenem Antrieb (z.B. besseres Schüler-Lehrer-Verhältnis) besucht wird, kommt eine Übernahme der Kosten zu der weiter entfernten Schule nicht in Betracht. Die Gründe hierfür spielen aufgrund des eindeutigen Wortlauts keine Rolle. Insbesondere vermögen schulische Probleme, die nicht zwingend zu einer Unmöglichkeit aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen des Schulbesuchs führen, nichts daran zu ändern, dass nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besucht wird.¹⁴ Gleiches gilt, wenn eine andere als die nächstgelegene Schule gewählt wird, weil sie einen „besseren Ruf genießt“ oder andere bzw. vermeintlich bessere Kurse anbietet. Eine Vergleichsberechnung der Kosten ist nicht vorzunehmen, da für die gewählte Schule die Schülerbeförderungskosten gar nicht zu übernehmen wären.¹⁵

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG NW nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes.

¹⁴ SG Augsburg, Urt. v. 10.11.2011 – S 15 AS 749/11.

¹⁵ LSG NRW, Beschluss v. 02.04.2012 – L 19 AS 178/12 B.

Kann in Einzelfällen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (z.B. Mobbing unter Schülern oder bei Schulverweis) die nächstgelegene Schule nicht besucht werden, tritt an deren Stelle die »über-nächste« mögliche Schule. Damit gehen die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets über die der Schülerfahrkostenverordnung hinaus. § 9 Abs. 1 SchfkVO fordert den Besuch der nächstgelegenen Schule, dem allenfalls organisatorische Gründe (z.B. Schulkapazität erschöpft) entgegenstehen dürfen.

Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel, die unmittelbar mit dem Besuch der Schule zusammenhängen.

Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die auch vom Träger der Schülerbeförderung übernommen werden würden. Falls aus gesundheitlichen Gründen eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausscheidet, kommt die Bewilligung von Kosten für die Nutzung eines Privat-PKW nach Einzelfallprüfung vor Ort in Betracht.

Angewiesenheit auf Schülerbeförderung:

Nach der Schülerfahrkostenverordnung NW (§ 97 Schulgesetz NW) werden in der Regel für folgende Personen Fahrkosten übernommen, da diese darauf angewiesen sind:

- Schüler der Klassen 1 - 4 Strecke > 2 Kilometer
- Schüler der Klassen 5 - 9 Strecke > 3,5 Kilometer
- Schüler der Klassen 10 - 12 (10 - 13) Strecke > 5 Kilometer

Maßgeblich ist die Strecke zwischen Wohnung und **nächstgelegener** für den Bildungsabschluss notwendigen Schule. Eine Übersicht über Schulen erhalten Sie über das Ausbildungsstättenverzeichnis unter <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/487.php> .

Die vorgenannten Grenzen zur Angewiesenheit gelten auch bei der Gewährung von Schülerbeförderungskosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Vorrang: Zuschüsse Dritter I Schülerfahrkostenverordnung:

Zuschüsse sonstiger Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, wenn kein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht oder ein Eigenanteil über 5 € zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung).

Werne und Selm

Schülerinnen und Schüler aus Werne und Selm erhalten ein Schulwegticket bis zur nächstgelegenen Schule ohne Eigenbeteiligung nach § 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung. Die Schulwegtickets gelten dabei nur für den Hin- und Rückweg zwischen Wohnung des Schülers und der Schule für lehrplanmäßige Unterrichtsfahrten. Eine private Nutzung ist hier ausgeschlossen.

Kreis Unna ohne Werne und Selm

Im Kreis Unna gibt es eine Schülerfahrkarte (Flash-Ticket-Plus), die vorrangig in Anspruch zu nehmen ist und auch für private Zwecke genutzt werden kann.

Anspruchsvoraussetzung für das Flash-Ticket: Jeder Schüler, der im Kreis Unna zur Schule geht und mindestens in der 5. Klasse ist, kann das FlashTicket für 9,70 € (bis 31.07.13: 8,90 €) erhalten. Das FlashTicket gibt es mit Ausnahme von Selm und Werne als Flash-Ticket-**Plus** auch für Fahrten zur Schule und für die private Mobilität, wenn die Schule weiter als 3,5 km vom Wohnort entfernt ist (Klassen 10 - 12 (10 - 13): 5 km). Das Flash-Ticket-Plus ist daher vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Für berechnete Personen betragen die derzeitigen Kosten für das Flash-Ticket-Plus maximal 9,70 €. 9,70 € (bis 31.07.13: 8,90 €) für das erste, 6,00 € (bis 31.07.13: 5,95 €) für das zweite Kind, ab dem dritten Kind 0,00 €. ¹⁶ Volljährige Kinder bleiben hiervon unberücksichtigt und zahlen immer 9,70 €. Die Kosten des jeweiligen Kindes können sich innerhalb eines Schulhalbjahres ändern, falls die Rangfolge erstes, zweites bzw. drittes Kind Änderungen erfährt. Nähere Infos unter www.flashticket.de, Fon: 02307/209-33.

Zumutbarkeit der Bestreitung des Eigenanteils aus dem Regelbedarf

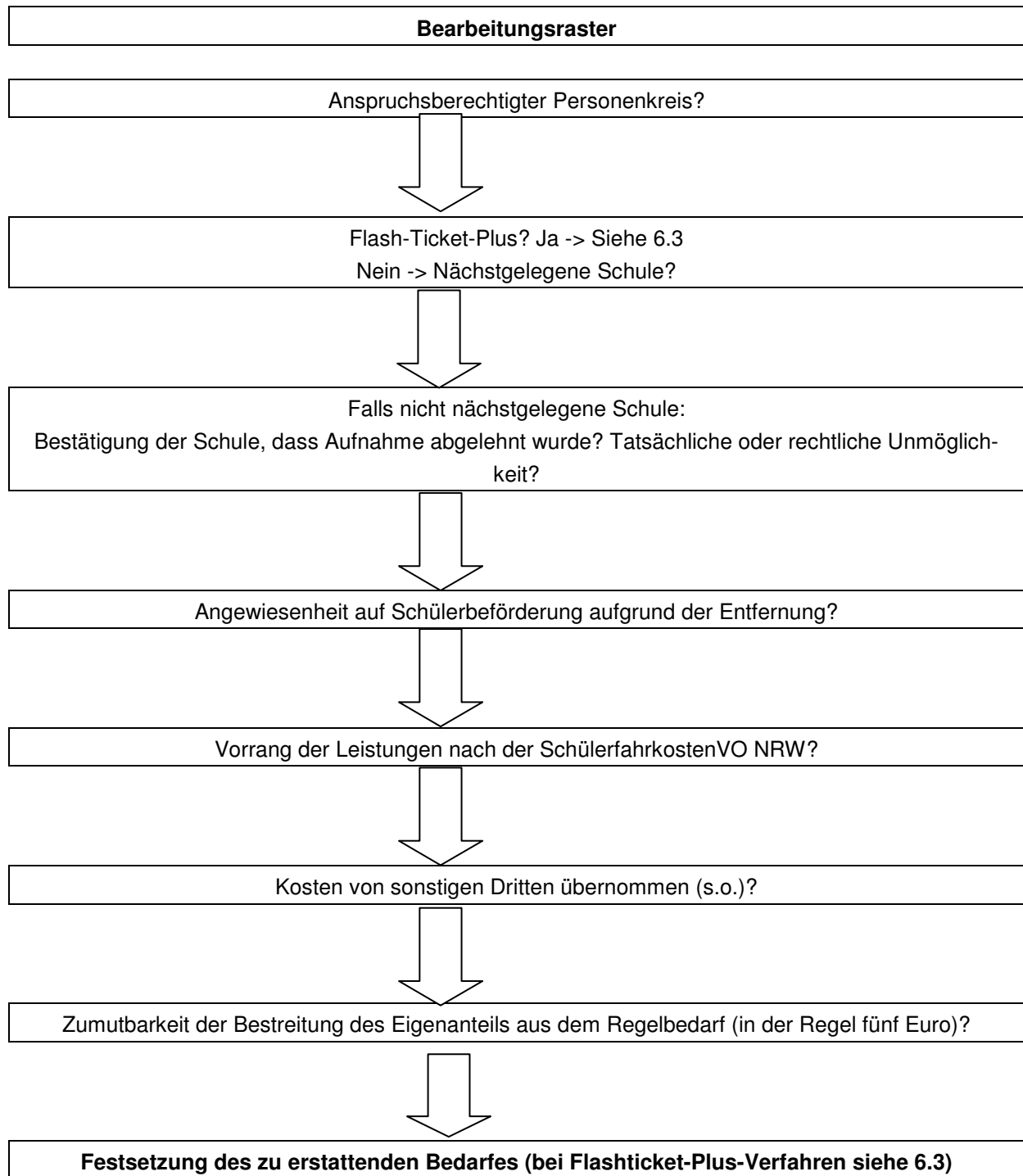
Ein Leistungsanspruch auf Schülerbeförderung ist davon abhängig, dass es der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen für die Schülerbeförderung aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistungen gilt nach 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 € monatlich.

Hieraus folgt:

Eine Erstattung der Kosten kommt daher in der Regel dann in Betracht, soweit ein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung mit einem Eigenanteil von über 5 € besteht.

Sachverhalte, die eine Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung ohne Vorliegen der Voraussetzungen der Schülerfahrkostenverordnung rechtfertigen, sind vor Erstellung des Bewilligungsbescheides dem Kreis Unna vorzulegen. Dies erfolgt im Jobcenter Kreis Unna über den Fachexperten I die Fachexpertin Leistungsrecht.

¹⁶ Anspruchsberechtigte Kinder nach SGB XII sind grundsätzlich vom Eigenanteil befreit.



6.3 Antragstellung und Verfahren

Die Flash-Ticket-Plus-Kunden erhalten mit der Post bereits Ende 28./Anfang 29. KW 2013 die Tickets für das erste Schulhalbjahr 2013/2014.

Der Ticketbogen (siehe Anlage) enthält ein Anschreibenfeld, auf dem die Eigenanteilspreise

- für das 1. Kind 9,70 EUR,
- für das 2. Kind 6,00 EUR,
- ab 3. Kind 0,00 EUR

nachrichtlich aufgedruckt sind, ohne dass ein konkreter Bezug zum Schüler möglich ist.

Die Ticketbögen mit den oben ausgewiesenen Werten sind als Nachweis für den Bezug des Flash-Ticket-Plus ab 01.08.2013 gültig.

Zukünftig werden die Neuzugänge im laufenden Schuljahr und alle Flash-Ticket-Plus-Kunden ab dem 2. Halbjahr 2013/2014 mit neuen Ticketbögen versorgt, auf denen das dann aktuelle Schulhalbjahr abgedruckt sein wird.

In den Fällen eines Flash-Ticket-Plus-Abos ergibt sich daher auf Antrag folgendes Verfahren:

1. Die VKU übersendet an den Schüler den Ticketbogen mit Anschreibenfeld mit bis zu 6 Monatskarten mit Angabe der Kundennummer für ein Schulhalbjahr. Mindestens das Anschreibenfeld ist dem Jobcenter bzw. dem Kreis Unna durch den Antragssteller vorzulegen oder entsprechend anzufordern.
2. Das Jobcenter bzw. der Kreis Unna bestätigt dem Antragssteller schriftlich für den jeweiligen Bewilligungszeitraum (siehe auch 2.2.3) und maximal für das Schulhalbjahr, dass die Voraussetzungen dem Grunde nach vorliegen und die u.g. Zahlungsnachweise regelmäßig und gesammelt für die Bezugsmonate einzureichen sind.
3. Die VKU bzw. der Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH zieht die Kosten für das Flash-Ticket-Plus im Rahmen des Lastschriftenverfahrens unter Angabe der Kundennummer vom Konto der Leistungsberechtigten ein.
4. Die Festsetzung der Höhe des Anspruches und ggf. die Auszahlung an den Leistungsberechtigten erfolgt im Nachhinein durch das Jobcenter bzw. den Kreis Unna, wenn die kundennummernspezifischen Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszüge) vom Antragssteller eingereicht wurden.

Sofern ein atypischer, nicht von den Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung berücksichtigter Sachverhalt gegeben ist und somit die Leistungsgewährung im Rahmen des Bildungspakets in Frage kommt, sollte dies der Antragssteller im Rahmen des Erklärungsprinzips gesondert begründen und belegen.

Beim Besuch der nächstgelegenen Schule außerhalb des Kreises Unna oder einer weiter entfernten Schule aus rechtlichen und tatsächlichen Hinderungsgründen erfolgt die Prüfung nach Vorlage der Nachweise

- über den Schulbesuch,
- Kosten der Schülerfahrkarte,
- ggf. Ablehnung der nächstgelegenen Schule, Stellungnahme der Schule zu den rechtlichen und tatsächlichen Hinderungsgründen,
- Ablehnungs- bzw. Bewilligungsbescheid Schülerfahrkostenverordnung und ggf. Nachweis über Leistungen Dritter,
- Nachweis über die Höhe der anfallenden Kosten.

Die Leistung erfolgt als Geldleistung an den Leistungsberechtigten.

7 Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 5 SGB II

7.1 Wesentlicher Inhalt, Leistungsvoraussetzungen, Dauer und Umfang der Lernförderung

7.1.1 Wesentlicher Inhalt

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um das Klassenziel oder die Erhöhung des Lernniveaus zu erreichen.

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor einer Entscheidung sind diese sorgfältig zu prüfen und die anspruchsbegründenden Sachverhalte ausreichend zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf spätere Gerichtsfestigkeit des Bescheides.

Außerschulische angemessene Lernförderung (Nachhilfe) als anzuerkennender Bedarf ist geeignet und erforderlich, um kurzfristig vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote, die vorrangig in Anspruch zu nehmen sind, lediglich ergänzen.

Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. Das Schulgesetz NW (§ 2 Absatz 8) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Erforderlich ist daher die Bestätigung der Schule, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird.

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die »zusätzlich« zu den in der Schule erbrachten Leistungen erfolgen. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

7.1.2 Leistungsvoraussetzungen

An allen berufsbildenden und allgemeinbildenden Schulen ist Lernförderung grundsätzlich möglich. Auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, sollen Zugang zur Lernförderung erhalten. Damit entfallen die bisherigen Einschränkungen bei Gesamtschulen, Förderschulen, Schuleingangsphase usw. gegenüber der ersten Auflage der Richtlinien.

Die Lernförderung ist erforderlich, wenn das wesentliche Lernziel, insbesondere die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder in Abschlussklassen weiterführender Schulen der Schulabschluss, nicht erreicht wird. Als Alternative hierzu wird zudem auch die **Erreichung eines höheren Lernniveaus** gefördert, das der Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Im Einzelnen gehören zu den wesentlichen Lernzielen:

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.
- die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus¹⁷ (auch bei formal nicht vorliegender Versetzungsgefährdung, z.B. in Gesamtschulen bzw. zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses¹⁸).
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Eine Gefährdung der Lernziele ist beispielsweise bei folgenden Sachverhalten anzunehmen:

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten »mangelhaft« oder
- eine Klassenarbeit mit der Note »ungenügend« beziehungsweise
- das Halbjahreszeugnis oder ein »blauer Brief« mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Es ist auch außerhalb dieses Kriterienkataloges eine Leistungsgewährung möglich,

- wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine **Nachprüfung** vorbereitet, um die Versetzung in die nächste höhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.
- wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines **Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger** erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeits-Noten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, das Erreichen der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG NW erteilt werden kann.
- wenn das Lernniveau erhöht werden soll.

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung und die Bestätigung der o.g. Kriterien ist von der Schule zu erstellen und von der Schulleitung unterschriftlich zu bestätigen (siehe bereit gestellter Zusatzfragebogen Lernförderung). Eine Anforderung von Klassenarbeiten oder Zeugnissen des Leistungsberechtigten erfolgt nur in besonderen Ausnahmefällen. Ein Ausnahmefall ist z.B. dann anzunehmen, wenn erhebliche Zweifel an der Stellungnahme der Schule vorliegen. Diese Zweifel sind aktenkundig zu dokumentieren.

¹⁷ Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 17/3404, S. 105.

¹⁸ SG Wiesbaden, Beschl. v. 03.01.2012 – S 23 AS 899/11 ER-.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat in diesen Fällen zudem einzuwilligen, dass die Schule auf Verlangen dem zuständigen Leistungsträger die entsprechenden personenbezogenen Daten (insbesondere Zeugnisse und Klassenarbeiten) aushändigen darf.

Darüber hinaus hat die Schule zu bestätigen, dass die Lernförderung nicht über schulische Angebote gewährleistet werden kann.

Die Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch ist Aufgabe der Schule. Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte werden in NRW schon vor Schuleintritt sprachlich gefördert. Soweit sie aber aus unterschiedlichen Gründen (etwa kurze Verweildauer im Land) dennoch bei ihrem Eintritt in die Schule noch nicht über die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, stehen das Erlernen und die Beherrschung der deutschen Sprache an erster Stelle vor jeder anderen Zielsetzung des Unterrichts (BASS 13 – 63 Nr. 3).¹⁹ Demnach erfolgt eine Förderung aus dem Bildungspaket insoweit nur, als dass keine schulischen Angebote vorgehalten werden.

Bei Kindern und Jugendlichen, die Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) erhalten, kommt zusätzliche Lernförderung in der Regel nicht in Betracht, da das SGB VIII gegenüber dem SGB II vorrangig ist. Bei diesem Personenkreis besteht ein behinderungsbedingter Bedarf z.B. aufgrund von Legasthenie oder Dyskalkulie, der durch eine Lerntherapie ausgeglichen werden soll. Die Schule hat deshalb auch zu bestätigen, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist. Zur Überprüfung kann in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt genommen werden.

7.1.3 Dauer und Umfang der Lernförderung

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Außerschulische Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers als Mehrbedarf nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Eine längerfristig erforderliche, kontinuierliche Nachhilfeleistung kann nicht die Grundlage für die Bewilligung einer Förderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bilden.²⁰

Es besteht keine individuelle Förderdauer. Zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten können auf der Grundlage der Schulempfehlung beim ersten Antrag in der Regel bis zu 35, 25 oder 15 Stunden (= 60 Minuten) je Fach und Schuljahr pauschal bewilligt werden. Im Einzelfall kann auch ein höheres Stundenkontingent bewilligt werden, wenn die schulische Stellungnahme die Notwendigkeit der Lernförderung über 35 Std. hinaus begründet und qualifiziert darlegt. Eine Verlängerung ist auf der Grundlage von Folgeanträgen möglich bis die von der Schule empfohlene Anzahl an Nachhilfestunden je Fach ausgeschöpft ist.

¹⁹ Vgl. auch Erlass BASS 14-01 Nr. 4.

²⁰ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 28.06.2011 – L 5 AS 40/11 B ER- rechtskräftig-, LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 21.12.2011 – L 6 AS 190/11 B-, mit Hinweis auf BT-Drs. 17/3404, S. 105; Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales: Arbeitshilfe „Bildung und Teilhabe“, S. 38, 5. Auflage.

Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Unterrichtsstunden je Fach möglich.

7.2 Höhe der Lernförderung, Angemessenheit und Geeignetheit

Angemessen ist Lernförderung, wenn die Lernschwäche durch übliche Methoden der Nachhilfe beseitigt werden kann und die Kosten dafür im Rahmen der ortsüblichen Sätze liegen.

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Die Prognose ist bereits im ersten Halbjahr möglich. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung.

Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.²¹

Unter übliche Methoden der Nachhilfe sind die Angebote in fachlicher, didaktischer, pädagogisch geeigneter Hinsicht zu verstehen, die durch

- geeignete Schüler höherer Jahrgänge mit der Note »gut« oder »sehr gut« in dem zu unterrichtenden Fach
- geeignete Oberstufenschüler mit der Note »befriedigend« und besser in dem zu unterrichtenden Fach bei Nachhilfestunden mit Grundschulern²²
- Studierende des jeweiligen Fachbereiches,
- pensionierte oder aktive Lehrer einer in der Regel anderen Schule,
- Volkshochschulen,
- Wohlfahrtsverbände oder Kirchen,
- das Schulamt oder Jugendamt oder vergleichbare kommunale Strukturen,
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII oder
- sonstige anerkannte Träger der Weiterbildung (z.B. Landessportbund)

angeboten werden.

Die Nachhilfekräfte müssen fachlich, didaktisch, pädagogisch geeignet und strafrechtlich unbescholten sein. Auch Privatpersonen können Lernförderung durchführen.

Von der Schule initiierte (nicht selbst organisierte) Angebote, z.B. interne Nachhilfestrukturen, Schülerfirma oder schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, gehen über das schulische Angebot hinaus und sind daher ebenfalls förderfähig.

²¹ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 13.05.2011 – L 5 AS 498/10 B ER

²² Nachweisführung über ein Zeugnis mit Ausstellungsdatum während der letzten 18 Monate rechnerisch ab Beginn der Lernförderung notwendig.

Nachrangig sollen gewerbliche Angebote genutzt werden. Gleichwohl sind auch das Wunsch- und Wahlrecht der Antragsteller und Antragstellerinnen zu berücksichtigen. Sofern die nachfolgenden Höchstbeträge beachtet werden, können auch die Kosten der gewerblichen Anbieter übernommen werden.

In jedem Einzelfall ist durch den Leistungsanbieter ein nicht mehr als sechs Monate altes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Person vorzulegen, die die Lernförderung erteilt. Dieses ist dem Kostennachweis des Leistungsanbieters in Kopie beizulegen. Eine Erstattung der dafür entstehenden Kosten erfolgt nicht durch BuT-Mittel.

Bei aktiven Lehrerinnen und Lehrern reicht auch eine Bestätigung der Dienststelle (z.B. Schulleiters | Schulträger), dass keine Erkenntnisse vorliegen, die dem Bundeskinderschutzgesetz und hier insbesondere dem § 72a SGB VIII entgegenstehen. Diese ist 24 Monate gültig.

Garantiert ein Lernförderinstitut eine regelmäßige Kontrolle und Überprüfung seiner Nachhilfelehrer und Nachhilfelehrerinnen (z.B. über die AGB, Selbstverpflichtungserklärung, TÜV-Qualitätszertifikat) ist dies ebenfalls ausreichend und es kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden. Zur Überprüfung ist daher einer dieser Nachweise vorzulegen. Sofern weitergehende Zweifel an der Geeignetheit und Zuverlässigkeit bestehen, ist bei gewerblichen Anbietern die Vorlage der Gewerbe-erlaubnis angezeigt.

Die strafrechtliche Unbedenklichkeit der Eignung von Nachhilfekräften ist auf maximal 24 Monate beschränkt, sofern keine Befristung des Eignungsnachweises gegeben ist. Ist der Eignungsnachweis z.B. das Qualitätszertifikat länger als 24 Monate gültig, so ist dieser Zeitraum anzuerkennen. Nach Ablauf des Zeitraumes ist eine erneute Anerkennung als geeignete Nachhilfekraft notwendig.

§ 72a SGB VIII ist in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden, wonach Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind, nicht als Nachhilfekraft geeignet sind.²³ Hierzu führt der Kreis Unna für die Mitarbeiter des Jobcenters und der Kreisverwaltung eine Datenbank zu Lernförderinstituten, Schülerfirmen und Nachhilfekräften. Die Details regeln die Anwendungshinweise der Datenbank.

Die Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind ebenfalls nicht geeignet.

Angemessen ist Lernförderung zudem, wenn sie im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift und somit dem Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung trägt. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen. Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot. Es sind folgende Höchstwerte für Nachhilfeunterricht zu Grunde zu legen:

²³ Siehe Anlage 1: Übersicht Straftatbestände

Schulform	Preis je Std. (60 Min.)	Preis je Std. (60 Min.) gewerbli- cher Anbieter	Preis je Schulstd. (je 45 Min.)	Preis je Std. (45 Min.) gewerbli- cher Anbieter
Einzelunterricht Primarstufe	10,50 €	20,00	8,00 €	15,00
Einzelunterricht Sekundarstufe I	13,00 €	20,00	10,00 €	15,00
Einzelunterricht Sekundarstufe II	16,50 €	20,00	12,50 €	15,00
Gruppenunterricht (max. 5 Pers.)	10,50 €	15,00	8,00 €	11,00

Bei Gruppenunterricht soll eine maximale Anzahl von fünf Schülern nicht überschritten werden.

Unentschuldigte Fehlstunden, die von dem Leistungsanbieter für Lernförderung in Rechnung gestellt werden, sind nicht zu übernehmen, da keine Sach- und Dienstleistung im Sinne von § 29 SGB II bzw. § 34a SGB XII erfolgt ist. Entschuldigte Fehlstunden können indes übernommen werden.

Weiterhin können auch einmalig Aufnahmegebühren bei gewerblichen Anbietern und einmalige Materialkosten übernommen werden, wenn diese vertraglich geregelt und angemessen sind.

7.3 Antragstellung und Verfahren

Die Leistung muss für jedes Kind **gesondert beantragt** werden. Dem Erstantrag beizulegen ist eine Bestätigung der Schule über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ein ärztliches Attest.

Nachweispflichtig für das Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen u.a. über die schulische Stellungnahme ist der | die Antragsteller|in.

Die Eignung von Schülern als Nachhilfekraft kann durch Vorlage des letzten Zeugnisses bzw. durch eine Empfehlung der Schule (z.B. des Klassenlehrers, des Schulsozialarbeiters) nachgewiesen werden. Für Lehramtsstudenten kann als Nachweis die Immatrikulationsbescheinigung dienen.

Die Entscheidung über die Geeignetheit des Anbieters, insbesondere im Sinne von § 72a SGB VIII, erfolgt über den Sachbearbeiter in jedem Einzelfall.

Die **Zuständigkeit für die Entscheidung** über eine mögliche Lernförderung liegt beim **Leistungsträger**. Die hierfür einzuholenden Unterlagen dienen insoweit nur der Vorbereitung dieser Verwaltungsentscheidung. **Auf der Basis der Stellungnahme der Schule** erfolgt die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen für Lernförderung.

Nach Vorlage der Bescheinigung der Schule und des Nachweises über die Höhe der Kosten des Leistungsanbieters erfolgt eine Kostenübernahmeerklärung unter Angabe des konkreten Leistungsanbieters an den Antragssteller; eine Zweitschrift ist dem Leistungsanbieter zuzuleiten. Die Leistung ist nach Vorlage von zahlungsbegründenden Unterlagen durch Direktzahlung auf das angegebene Konto des Leistungsanbieters der Lernförderung zu erbringen.

Die Direktzahlung kann neben einer Spitzabrechnung durch eine monatliche Pauschale erfolgen. Die Pauschale kann dabei für volle Monate nur solange gezahlt werden, bis 35. Zeitstunden oder im begründeten Einzelfall mehr je Fach und Schuljahr aufgebraucht sind (vgl. 7.1.3).

8 Mittagessen nach § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II

8.1 Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten (=Mehraufwendungen) auszugleichen. Bei Schülerinnen und Schülern muss die Mittagsverpflegung zugleich in schulischer Verantwortung organisiert sein. In der Schule wird die Mittagsverpflegung in der Regel nicht von der Schule selbst angeboten. Das gilt für ein Ganztagsangebot ebenso wie für eine Übermittagbetreuung. Zuständig ist in der Regel ein außerschulischer Träger. Das sind beispielsweise die Kommune, ein eingetragener Förderverein, ein Mensaverein oder ein Wohlfahrtsverband, manchmal auch ein auf Mittagsverpflegung spezialisiertes Unternehmen (z.B. eine Metzgerei, ein Kantinenpächter oder ein so genannter Caterer). In schulischer Verantwortung liegt das Mittagessen, wenn die Schule das Mittagessen zwar nicht selbst ausgibt, sich allerdings zumindest organisatorisch (zeitlich, räumlich) darauf einstellt und sich eines Dritten bedient. Kosten für die individuelle Verpflegung, die am Schulkiosk, Imbiss oder in einem Lebensmittelgeschäft anfallen (z.B. Pizza, Döner, belegte Brötchen, Teilchen, Getränke), werden nicht bezuschusst.

Bis zum 31.12.2013 haben auch Kinder, die einen Hort nach § 22 SGB VIII besuchen, einen Anspruch auf einen Zuschuss zu dem dort eingenommen Mittagessen nach der Sonderregelung des § 77 Abs. 11 SGB II bzw. 131 Abs. 3 SGB XII. Für jede Mahlzeit ist ein Eigenanteil von 1 Euro von dem Schüler | der Schülerin | dem Kind zu leisten. In Nordrhein-Westfalen gibt es nur noch wenige Horte. Die Betreuung von Schulkindern nach dem Unterricht erfolgt in Nordrhein-Westfalen fast ausschließlich in der Schule anstelle von Kindertageseinrichtungen. Die Einrichtung Kiste, In den Gärten 1, Schwerte ist im Kreis Unna der einzige Hort.

Die Leistung wird nach dem Gesetzeswortlaut nur bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt. Zur Vermeidung von Härten kann die Leistung auch erbracht werden, wenn eine Mittagsverpflegung bei der Betreuung durch eine Tagesmutter (=Tagespflege) erfolgt.

Gem. § 10 Abs. 3 SGB VIII gehen die Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach (...) § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 SGB II sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Dies hat vor allem Bedeutung bei der Gewährung der Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Einrichtungen der Kindertagespflege. Auf § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II (bis 31.12.2013) wird verwiesen.

8.2 Höhe der Leistungen

Erbracht werden die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Mittagessen vom Berechtigten selbst zu tragen. Dies folgt aus dem in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Ernährung (hier: Mittagessen).

Die Höhe des Eigenanteils ist zwar in § 28 Abs. 6 SGB II sowie in § 34 Abs. 6 SGB XII nicht näher definiert. Sie kann aber aus der Regelung des § 6b Abs. 2 Satz 4 BKGG abgeleitet werden, in dem auf

§ 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz verwiesen wird. Danach wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schultag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von einem Euro berücksichtigt. Die Höhe ergibt sich nunmehr auch aus § 5a Nr. 3 Alg II-V i.V.m. § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz. Dies gilt für den Besuch von Kindertageseinrichtungen entsprechend (§ 9 Satz 2 a.a.O.).

8.3 Antragsstellung und Verfahren

Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung muss für jedes Kind vorab **gesondert beim zuständigen Leistungsträger beantragt werden**. Zur fristwahrenden Antragsannahme durch Leistungsanbieter ist Ziffer 2.2.1. anzuwenden. Anträge **durch** Leistungsanbieter können gestellt werden, soweit eine wirksame Bevollmächtigung im Sinne von § 13 SGB X vorliegt.

Der Eigenanteil ist in der Regel eigenverantwortlich vom Antragsteller direkt vor Ort zu leisten. Soweit der Antragssteller gegenüber dem Jobcenter erklärt: *»Ich stimme gleichzeitig der Direktzahlung des Eigenanteils für das Mittagessen in Höhe von monatlich 16,00 € bei zwölf bzw. 18,00 € bei elf, 19,50 € bei zehn Abrechnungsmonaten (Festbetrag) durch Abzweigung aus dem monatlichen Zahlungsanspruch für die unter A genannte Person zu, soweit der Zahlungsanspruch der Höhe nach dafür ausreicht. Die Erstattung eventuell aus der Abzweigung resultierender Überzahlungen (z.B. durch Ferien-/Krankheitszeiten) mache ich bei dem Anbieter des Mittagessens direkt geltend.«* kann das Jobcenter den Eigenanteil an den Leistungsanbieter ebenfalls direkt auszahlen. Eine Abzweigung des Eigenanteils aus dem Regelbedarf ist nur bei SGB II-Leistungsempfängern möglich.

Bei der Antragsstellung ist eine schriftliche Bestätigung des Leistungsanbieters (=Kostennachweis) mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name und Anschrift des Kindes
- Voraussichtlicher Zeitraum der Teilnahme
- Adresse des Leistungsanbieters | Trägers | Schule
- Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Kosten und Abrechnungsmodalitäten
- Kontoverbindung und Anschrift des Leistungsanbieters bzw. der Abrechnungsstelle (z.B. Schule | Schulträger | Kindertageseinrichtung)
- Angabe der Fälligkeiten, abrechnungsfreien Monate und Wochentage.
- Ggf. vertragliche Regelung zwischen Anbieter und Antragsteller

Hierzu kann der Vordruck Kostennachweis -Anlage zum Antrag auf Bildung und Teilhabe Mittagessen genutzt werden. Alternativ sind auch Belege von Leistungsanbietern denkbar, wenn Sie die notwendigen Informationen bereithalten. Der Kostennachweis ist für ein Schuljahr gültig, sofern keine Änderungen z.B. in der Höhe der Kosten oder im Zeitraum der Teilnahme erfolgen oder zu erwarten sind.

Nach Vorlage der Bestätigung des Leistungsanbieters erfolgt eine Direktzahlung unter Angabe des gewünschten Verwendungszweckes auf das vom Leistungsanbieter bzw. der Abrechnungsstelle angegebene Konto. Eine Kostenübernahmeerklärung erhält der Antragsteller. Eine Zweitschrift ist dem Leistungsanbieter bzw. der Abrechnungsstelle zwingend unter Angabe der Zahlungsdaten zuzuleiten.

Die Direktzahlung kann neben einer »Spitzabrechnung« durch

- monatliche Pauschalen,
- Abschlagszahlungen und
- Aufladen einer Chipkarte

erfolgen.

Der Anbieter der Mittagsverpflegung hat bei der Spitzabrechnung eine Gesamtrechnung je Kind monatlich, quartalsweise oder aber halbjährlich zu erstellen, um hinreichende Transparenz auch für den einzelnen Leistungsfall zu erreichen. Dabei sollte in der Regel die tatsächliche Teilnahme des Kindes am Mittagessen dokumentiert sein.

Bei Abschlagszahlung mit nachgehender Spitzabrechnung: Die Leistungen werden im **Voraus als Abschlagszahlung pauschal** an den Leistungsanbieter unter dem Vorbehalt der späteren Rückzahlung überwiesen. Nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes werden die tatsächlich entstandenen Kosten mit dem Leistungsanbieter endgültig spitz abgerechnet. Ziffer 2.2.4 gilt entsprechend, soweit nicht durch Folgezahlungen eine Verrechnung erfolgen kann.

Leistungen im Voraus als Abschlagszahlung sind für max. drei Monate zu zahlen. Die Regel bilden monatliche Vorausleistungen.

Soweit nicht einzelne Mittagessen abgerechnet werden, sondern zwischen Leistungsanbieter und den Eltern | Erziehungsberechtigten monatliche Pauschalbeträge vertraglich geregelt sind, können diese berücksichtigt werden. Eine Nachweisführung über die tatsächliche Inanspruchnahme des Mittagessens entfällt in diesen Fällen.

Bei Schülerinnen und Schülern ist für die Ermittlung der Höhe der Pauschale die Anzahl der landesrechtlichen Schultage zwingend zu berücksichtigen. Ausgangspunkt zur Ermittlung des Eigenanteils bei einer pauschalen Abrechnung ist die Zahl der tatsächlichen Schultage im Schuljahr (195 Tage), die durch 10, 11 oder 12 Monate - je nach tatsächlicher Zahlungsweise - geteilt werden. Dabei ist der Eigenanteil nach Abrechnungsmonaten in das Verhältnis zu den Mahlzeiten in der Woche zu setzen. Bei den »Mahlzeiten pro Woche« handelt es sich nicht um die tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten, sondern um die im Vertrag oder in den Bestimmungen zum Abosystem festgelegten und angebotenen Mahlzeiten pro Woche. Aufgrund vorgenannter Berechnungsmethodik ergeben sich die folgenden Eigenanteile:

Abrechnungsmonate	Anzahl der Mittagessen pro Woche				
	5	4	3	2	1
10	19,50 €	15,60 €	11,70 €	7,80 €	3,90 €
11	18,00 €	14,40 €	10,80 €	7,20 €	3,60 €
12	16,00 €	12,80 €	9,60 €	6,40 €	3,20 €

Beispiel:

Es werden regelmäßig 3 Mittagessen (Tage) pro Woche in Anspruch genommen und pauschal 11 Monate pro Schul- bzw. Kindergartenjahr abgerechnet -> Eigenanteil monatlich = 10,80 €.

Der Kreis Unna kann mit den Leistungsanbietern der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung Verabredungen zum Abrechnungsverfahren treffen. Die Ergebnisse können in einer zentralen Datenbank für alle Leistungsanbieter verbindlich zusammengefasst werden. Alle Leistungsträger sind an die Verabredungen gebunden. Änderungen von bestehenden Verabredungen können nur durch den Kreis Unna getroffen werden.

Ist für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die Nutzung einer Chipkarte erforderlich, so ist diese monatlich im Voraus, bei abweichenden vertraglichen Regelungen max. für 3 Monate im Voraus, durch Überweisung auf das Konto des Leistungsanbieters zu aktivieren. Bei Schülerinnen und Schülern ist für die Ermittlung der Höhe des Überweisungsbetrages die Anzahl der durchschnittlichen landesrechtlichen Schultage entsprechend der o.g. Regelung zu berücksichtigen.

9 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Abs. 7 SGB II, § 6b BKGG i.V.m. § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII

9.1 Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können. Zudem werden Aufwendungen im Sinne von § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII im Rahmen des Budgets übernommen, wenn diese in unmittelbaren Zusammenhang einer sozialen oder kulturellen Aktivität stehen und ohne diese Aufwendung, z.B. für Ausrüstungsgegenstände im Sportverein, keine Teilnahme sinnvoll oder möglich ist.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Für diesen Zweck werden zusätzliche Leistungen im Wert von bis zu 10 Euro monatlich erbracht. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen **bis zu** 10 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden (SGB II, SGB XII, § 2 AsylbG, Kinderzuschlag und Wohngeld²⁴: max. 12 Monate = 120 €). Ebenso kann auch bereits zu Beginn und im Rahmen eines Bewilligungsabschnitts ein Gesamtbetrag (z.B. Jahresbeitrag bei Vereinsmitgliedschaft oder Ferienfreizeit) im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips bewilligt und ausgezahlt werden.

Der Antragssteller sollte darauf hingewiesen werden, dass eine frühzeitige Antragsstellung für den ersten und folgenden Bewilligungszeitraum Voraussetzung ist. Aufgrund des Antragerfordernisses ist jedoch eine Auszahlung erst nach Entscheidung über den Folgeantrag in Summe an den Verein möglich.

Das Leistungsbudget kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule), vergleichbar angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. geführte Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienveranstaltungen),
- Aufwendungen in Zusammenhang mit den v.g. Aktivitäten z.B. für Ausrüstungsgegenstände

Die Aufzählung ist abschließend! Die Begrifflichkeiten sind aber nach den folgenden Ausführungen auszulegen.

Leistungen zur Deckung der Bedarfe dienen unmittelbar dazu, den Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu erfüllen.

²⁴ Beträgt der Regelbewilligungszeitraum für Wohngeld zwischen 12 und max. 18 Monaten, so ist ausnahmsweise ein höheres Budget bis maximal 180 € möglich.

Mitgliedsbeiträge in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen. Es können daher auch Teilnahme-, Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) erstattet werden. Erfasst sind daher z.B. auch Kleinkind-Eltern-Angebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und von nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Familienbildungsstätten (z.B. »Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP)«, Babyschwimmen, Babymassage und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen, Leasinggebühren und Schlussrate für Notebooks oder Tablets im Rahmen von @-Klassen²⁵, Kurse bzw. Unterricht im religiösen Zusammenhang (z.B. Konfirmandenunterricht)). Beiträge für einen Kindergarten sind hiervon nicht erfasst.²⁶

Wenn im Bereich der Mitgliedsbeiträge oder der Übernahme der Kosten für Unterricht in künstlerischen Fächern **Familienbeiträge** für mehrere Kinder erhoben werden, keine kinderspezifische Zuordnung der Kosten erfolgen kann und zweifelsfrei feststeht, wie viele Kinder Mitglied oder Teilnehmer am Unterricht sind, werden die jeweiligen Kopfanteile am Familienbeitrag pro Kind berücksichtigt. Lässt sich keine zweifelsfreie Feststellung treffen, ist eine aktuelle Mitgliedsbescheinigung des Vereins o.ä. vorzulegen, aus der alle im Familienbeitrag eingeschlossenen Personen ersichtlich sind.

Unterricht in künstlerischen Fächern kann z.B. in Schulen (u.a. Jedem Kind ein Instrument (Jeki), Foto AG, Literatur AG), Kindertageseinrichtungen (Musik, Computer, Englischkurse) und Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

Kinder aus Familien, die ALG-II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder ähnliche Sozialleistungen empfangen, können eine Befreiung von den Teilnahmebeiträgen am Programm jedem Kind ein Instrument beantragen. Für Kinder, deren Eltern Wohngeld, Kinderzuschlag, Ausbildungshilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ist die Teilnahme ebenfalls kostenfrei. Bildungs- und Teilhabeleistungen sind nachrangig. Die Entscheidung über eine Beitragsbefreiung ist im Vorfeld zur Entscheidung vorzulegen.

Angebote zum Erlernen einer Herkunftssprache für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund können als Teilhabeleistung berücksichtigt werden, wenn für diese Sprachen vor Ort kein schulisches Angebot besteht. Gedacht ist insbesondere an so genannte »kleine Sprachen«, die vom kostenlosen herkunftssprachlichen Unterricht der Schulen nicht angeboten werden können. Bei den durchführenden Stellen muss es sich um gemeinwohlorientierte Partner handeln, die, wenn sie mit Kindern arbeiten möchten, auch die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen haben (z.B. Führungszeugnis).

Unter die vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen solche, die unter dem Aspekt des »Mitmachens« pädagogisch betreut werden. Dazu gehören insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote, geführte Museumsbesuche und angeleitete Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Letzteres umfasst insbesondere alle Aspekte der Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung. Sie bezieht sich sowohl auf Bücher, Zeitschriften, Internet, Hörfunk und Fernsehen als auch auf pädagogisch wertvolle Kinoprojekte.

²⁵ Ähnlich: SG Aurich, Urt. v. 21.12.2011 – S 55 AS 524/11 auch Leihgebühr für Musikinstrument im Rahmen von schulischen Veranstaltungen umfasst.

²⁶ LSG NRW, Beschl. v. 09.01.2012 – L 19 AS 2054/11 B.

Bei der Entscheidung ist auf die Abgrenzung der klaren gesetzlichen Vorgaben zu ausschließlich privat motivierten Aktivitäten zu achten. Insbesondere sind nicht individuelle Betätigungen erfasst, sondern Unternehmungen, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Fitnessstudios, Zoos oder sonstigen privaten Freizeitaktivitäten mit individuellem Charakter ist daher von einer Förderung ausgenommen. Soweit Kurse unter fachkundiger Anleitung in Fitnessstudios besucht werden und kein individueller Charakter gegeben ist, können die Kosten dagegen übernommen werden.

Beiträge bzw. Entgelte für die Nutzung von Bibliotheken | Büchereien können dann übernommen werden, wenn diese regelmäßige angeleitete Aktivitäten der Medienkunde in Gruppen | Gemeinschaftsstrukturen umfassen. Die alleinige Ausleihmöglichkeit von Medien ohne weitere Begleitung wird indes der Zielsetzung der Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II nicht gerecht.

Der Begriff der Freizeit ist auszulegen. Er umfasst **betreute** Mehrtagesveranstaltungen und Fahrten mit Übernachtungen, die von Jugendgruppen, Jugendverbänden, Sportvereinen, Trägern der Jugendhilfe, Kirchen und sonstigen gemeinnützigen Trägern z.B. Wohlfahrtsverbänden angeboten werden.

Es muss sich bei allen drei Formen der Teilhabeleistungen um geeignete Anbieter im Sinne des § 29 Abs. 2 SGB II bzw. § 34a SGB XII handeln. Vereine bzw. Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, Kindes- und jugendwohlgefährdende Vereine bzw. Anbieter sowie Sekten oder »Rauhervereine« sind nicht geeignet. In Zweifelsfällen ist Rücksprache unter Angabe eines Entscheidungsvorschlages mit dem Kreis Unna zu nehmen. Im Bereich des Jobcenters Kreis Unna erfolgt dies zentral über den Fachexperten Leistung I die Fachexpertin Leistung.

Bei Kreisen, Städten und Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Trägern der freien Jugendhilfe, Sportvereinen, Wohlfahrtsverbänden, Musikschulen, Volkshochschulen, Büchereien und Kirchen ist die Geeignetheit zu unterstellen.

Daneben können auch **weitere tatsächliche Aufwendungen** berücksichtigt werden, wenn sie **in Zusammenhang** mit der Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten stehen und es dem Leistungsberechtigten **im begründeten** Ausnahmefall **nicht zugemutet** werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II). Damit kann die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unterstützt werden, die in Verbindung mit einer Teilnahme an einer der v.g. Aktivitäten stehen. (Z.B. Kauf von Sportausrüstung für den Verein.)

- Neuregelung der Erweiterung auf Ausrüstungsgegenstände

Es soll ermöglicht werden, dass der nach § 28 Abs. 7 SGB II anzuerkennende Bedarf neben Beiträgen für Sportvereine, Unterrichtsgebühren oder Freizeiten in begründeten Ausnahmefällen auch für Ausrüstung oder Ähnliches verwendet werden kann.²⁷

- Voraussetzung **Zumutbarkeit**

Zu berücksichtigen ist, dass viele der Bedarfe bereits im Regelbedarf enthalten sind.

²⁷ BT-Drs. 17/12036

Beispiel: Fußballschuhe werden unter dem Oberbegriff „Sportartikel“ in Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) als regelbedarfsrelevante Ausgaben in § 6 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz berücksichtigt. Die Gesetzesbegründung lautet: „Soweit für Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind, können zusätzliche Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB 2 nicht gewährt werden.“²⁸ Diese Formulierung ist vor dem Hintergrund der Ausnahmefälle allerdings **zu relativieren und weit auszulegen**.²⁹

Ein Ausnahmefall kann nach der Gesetzesbegründung beispielsweise vorliegen, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen nicht zumutbar ist. Voraussetzung ist, dass die besondere Bedarfslage die Bedarfsdeckung insgesamt berührt und sich nicht auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe beschränkt. Vorausgesetzt wird weiter, dass keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen.³⁰

Folgende Indizien können auf die Unzumutbarkeit der Finanzierung aus dem Regelbedarf hindeuten:

- Die Kosten liegen deutlich über den bei den einzelnen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben zu berücksichtigenden Einzelwerten der entsprechenden Abteilungen (z.B. Abteilung 9: 2,27 EUR für Sportartikel in der Regelbedarfsstufe 4)³¹,
- Die Dispositionsfreiheit des Leistungsberechtigten innerhalb des Regelbedarfs (z.B. 289,- EUR für Regelbedarfsstufe 4) besteht nicht mehr. Es bleiben also geringe oder keine Mittel für andere Ausgaben.

9.2 Höhe der Leistungen

Der Bedarf ist auf monatlich 10 € begrenzt. Der Betrag kann auch als Budget im Bewilligungszeitraum angespart werden. Der Betrag kann beispielsweise monatlich, quartalsweise, halbjährlich in Teilbeträgen oder als Gesamtbetrag für eine Vielzahl oder aber auch nur für ein Angebot der Teilhabe beansprucht werden.

Aufgrund der Bestimmung des § 37 Abs. 2 SGB II beginnt auf Antrag die Budgetbildung mit dem Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes nach § 41 Abs. 1 Satz 4 bzw. 5, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht werden. Ergibt sich im Bewilligungszeitraum (BWZ) kein entsprechender Bedarf, erfolgt keine Auszahlung. Ein Ablehnungsbescheid wegen fehlender Inanspruchnahme der Budgetleistungen erfolgt nur auf Wunsch des | der Leistungsberechtigten nach Ablauf des BWZ.

Die Budgetbildung nach § 6b BKGG ergibt sich aus dem Grundleistungsanspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag. Für die Antragsstellung und Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Anspruchsvoraussetzung gelten die Ausführungen nach Ziffer 2.2.8.

²⁸ BT-Drs. 17/12036, S. 8

²⁹ Vgl. auch Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales: Arbeitshilfe „Bildung und Teilhabe“, 5. Auflage, Abschnitt II.7.3.

³⁰ BT-Drs. 17/12036, S. 8

³¹ Der Betrag ist nicht von den tatsächlichen Kosten abzuziehen!

9.3 Antragsstellung und Verfahren

Nach Vorlage des Nachweises über die Höhe der Kosten für den Antragssteller erfolgt eine Direktzahlung unter Angabe des gewünschten Verwendungszwecks auf das angegebene Vereinskonto bzw. Anbieterkonto. Der Kostennachweis ist maximal 12 Monate gültig. Eine Kostenübernahmeerklärung erhält der Antragssteller. Eine Zweitschrift ist dem Verein | Anbieter zuzuleiten. Die Zahlung kann im Voraus unter Berücksichtigung des Bewilligungszeitraumes erfolgen. Reicht das Budget im Bewilligungszeitraum für die Übernahme eines Jahresbeitrags eines Vereins aus, kann dieser in vollem Umfang übernommen werden.

Werden tatsächliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Teilnahme an einer Aktivität nach § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII stehen, nachträglich geltend gemacht, so ist in der Regel davon auszugehen, dass ein Fall der berechtigten Selbsthilfe vorliegt, da keine Zahlung zeitgerecht an den Leistungsanbieter z.B. Sportgeschäfte, Sozialkaufhäuser erfolgen konnte. In diesen Fällen ist nach der Vorlage einer einfachen Quittung bzw. Kassenbons bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Auszahlung an die Leistungsberechtigten zulässig.

10 Anlagen

Anlage 1: Übersicht Straftatbestände

Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

§ [171](#) Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ [174](#) Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ [174a](#) Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ [174b](#) Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ [174c](#) Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ [176](#) Sexueller Missbrauch von Kindern

§ [176a](#) Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ [176b](#) Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ [177](#) Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ [178](#) Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ [179](#) Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ [180](#) Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ [180a](#) Ausbeutung von Prostituierten

§ [181a](#) Zuhälterei

§ [182](#) Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ [183](#) Exhibitionistische Handlungen

§ [183a](#) Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ [184](#) Verbreitung pornographischer Schriften

§ [184a](#) Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ [184b](#) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ [184c](#) Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ [184d](#) Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Tele-
dienste

§ [184e](#) Ausübung der verbotenen Prostitution

§ [184f](#) Jugendgefährdende Prostitution

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

§ [225](#) Misshandlung von Schutzbefohlenen

Straftaten gegen die persönliche Freiheit

§ [232](#) Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ [233](#) Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ [233a](#) Förderung des Menschenhandels

§ [234](#) Menschenraub

§ [235](#) Entziehung Minderjähriger

§ [236](#) Kinderhandel

Anlage 2: Ticketbogen mit Anschreibenfeld



1. Halbjahr 2013/2014

40/48924



Muster

VKU Lünener Str. 13 59174 Kamen
An die Erziehungsberechtigten der Schüler/der Schüler
die volljährige Schülerin / den volljährigen Schüler

XXX XXX

XXX

59174 Kamen



Liebe Schülerin, lieber Schüler,
anbei das FlashTicketplus für ein Schulhalbjahr mit bis zu 6 Fahrkarten zum derzeitigen Elternbeitrag von 9,70 EUR (1. Kind), 6,00 EUR (2. Kind), 0,00 EUR (ab 3. Kind) pro Monat. Volljährige Kinder bleiben unberücksichtigt und zahlen 9,70 EUR

Das FlashTicketplus ist nicht auf andere Personen übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbild- / Schülerausweis.

Wichtiger Hinweis !

Beim Wechsel in die Oberstufe entfällt lt. Schulgesetz NRW der Anspruch der Schüler, deren Schulweg kürzer als 5 km ist. Anspruchsberechtigungen, Adressänderungen und Schulwechsel sind grundsätzlich durch den Schulträger zu bestätigen.

Service Nr. FlashTicketplus 02307/209-33

Gute Fahrt
Ihre Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH 119810

<p>August 2013</p> <p>Flash Ticket PLUS</p> <p>Netz VRL</p> <p>Kundennr.: 4048924</p> <p> </p> <p>XXX, XXX XXX 59174 Kamen</p> <p>10101</p> <p>Kundennr.: 4048924</p>	<p>September 2013</p> <p>Flash Ticket PLUS</p> <p>Netz VRL</p> <p>Kundennr.: 4048924</p> <p> </p> <p>XXX, XXX XXX 59174 Kamen</p> <p>10101</p> <p>Kundennr.: 4048924</p>	<p>Oktober 2013</p> <p>Flash Ticket PLUS</p> <p>Netz VRL</p> <p>Kundennr.: 4048924</p> <p> </p> <p>XXX, XXX XXX 59174 Kamen</p> <p>10101</p> <p>Kundennr.: 4048924</p>
<p>November 2013</p> <p>Flash Ticket PLUS</p> <p>Netz VRL</p> <p>Kundennr.: 4048924</p> <p> </p> <p>XXX, XXX XXX 59174 Kamen</p> <p>10101</p> <p>Kundennr.: 4048924</p>	<p>Dezember 2013</p> <p>Flash Ticket PLUS</p> <p>Netz VRL</p> <p>Kundennr.: 4048924</p> <p> </p> <p>XXX, XXX XXX 59174 Kamen</p> <p>10101</p> <p>Kundennr.: 4048924</p>	<p>Januar 2014</p> <p>Flash Ticket PLUS</p> <p>Netz VRL</p> <p>Kundennr.: 4048924</p> <p> </p> <p>XXX, XXX XXX 59174 Kamen</p> <p>10101</p> <p>Kundennr.: 4048924</p>